



Rat der  
Europäischen Union

150971/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 26/07/23

Brüssel, den 25. Juli 2023  
(OR. en)

12176/23

AGRI 427  
AGRIORG 90  
AGRIFIN 92

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 456 final

---

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Anwendung der Kriterien für die Mittelzuweisungen und die Auswirkungen der Mittelübertragungen auf die Wirksamkeit des Schulobst-, Schulgemüse- und Schulmilchprogramms der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 456 final.

---

Anl.: COM(2023) 456 final

---

12176/23

/zb

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2023  
COM(2023) 456 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Anwendung der Kriterien für die Mittelzuweisungen und die Auswirkungen  
der Mittelübertragungen auf die Wirksamkeit des Schulobst-, Schulgemüse- und  
Schulmilchprogramms der Union**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|        |  |   |
|--------|--|---|
| 1.     | Einleitung .....   | 2 |
| 2.     | Zuweisungskriterien .....  | 2 |
| 2.1.   | Rechtlicher Rahmen .....   | 2 |
| 2.2.   | Methodik zur Festlegung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe je Schuljahr nach dem 1. August 2023..... | 3 |
| 2.2.1. | Datenquellen .....   | 3 |
| 2.2.2. | Berechnungen .....   | 4 |
| 2.3.   | Ergebnis der Anwendung der Zuweisungskriterien .....   | 5 |
| 3.     | Auswirkungen der Übertragungen.....  | 6 |
| 3.1.   | Rechtlicher Rahmen .....   | 6 |
| 3.2.   | Übertragungen während des Durchführungszeitraums 2017-2023.....  | 7 |
| 4.     | Schlussfolgerungen .....   | 9 |

## 1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 225 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> werden mit diesem Bericht zwei der einschlägigen Berichterstattungspflichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Zusammenhang mit dem Schulobst-, Schulgemüse- und Schulmilchprogramm der Union (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) erfüllt.

Die erste Berichterstattungspflicht betrifft die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien, in dem objektive Kriterien für die Zuweisung des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für das EU-Schulprogramm an die Mitgliedstaaten festgelegt sind.

Die zweite Berichterstattungspflicht betrifft die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des EU-Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch. Nach diesen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten einmal je Schuljahr bis zu 20 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor übertragen; dieser Anteil könnte in hinreichend begründeten Fällen um bis zu 25 % erhöht werden<sup>2</sup>.

## 2. ZUWEISUNGSKRITERIEN

### 2.1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 23a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe für das EU-Schulprogramm auf 220 804 135 EUR je Schuljahr festgelegt, wobei 130 608 466 EUR für Obst und Gemüse und 90 195 669 EUR für Milch vorgesehen sind.

Die Beträge werden den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der folgenden objektiven Kriterien zugewiesen:

- a) Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder im betreffenden Mitgliedstaat. Es wird als entscheidend erachtet, den Anteil dieser Erzeugnisse an der Ernährung von Kindern in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen. Damit wird auch dazu beigetragen, dass die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

<sup>2</sup> Für Mitgliedstaaten mit den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage und in anderen Fällen, etwa wenn in einem Mitgliedstaat eine besondere Marktlage in dem von dem Schulprogramm erfassten Sektor bewältigt werden muss, der geringe Verbrauch von Erzeugnissen einer der Produktgruppen besonderen Anlass zur Sorge gibt oder sich sonstige gesellschaftliche Veränderungen vollziehen.

(GAP), insbesondere die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit, heute wie in der Zukunft erreicht werden (siehe Erwägungsgrund 24 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013).

- b) Entwicklungsstand der Regionen innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats, um zu gewährleisten, dass die weniger entwickelten Regionen und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 eine höhere Unionsbeihilfe erhalten.
- c) Bei Schulmilch zusätzlich zu den in Buchstaben a und b genannten Kriterien die bisherige Nutzung der Unionsbeihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder.

Auf der Grundlage dieser objektiven Kriterien hat der Rat die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2023 in der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013<sup>3</sup> festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Verordnung muss die Kommission ab 1. August 2023 die vorläufige Aufteilung der Unionsbeihilfe je Schuljahr auf die einzelnen Mitgliedstaaten festlegen. Für die Unionsbeihilfe müssen dieselben Zuweisungskriterien und der Mindestbetrag (von 290 000 EUR für Schulobst und -gemüse und von 193 000 EUR für Schulmilch), auf den die Mitgliedstaaten Anspruch haben, eingehalten werden, damit Mitgliedstaaten mit einer geringen Bevölkerungsgröße ein kosteneffizientes Programm einführen können.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission vorläufige Zuweisungen für den Sechsjahreszeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2029 festgelegt. Damit wird der Umsetzungszeitraum abgedeckt, der in den Strategien festgelegt wird, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission<sup>4</sup> bis zum 30. April 2023 mitteilen müssen.

## **2.2. Methodik zur Festlegung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe je Schuljahr nach dem 1. August 2023**

### *2.2.1. Datenquellen*

- a) **Die Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder** wurde den letzten Eurostat-Daten „Bevölkerung am 1. Januar nach Alter und Geschlecht“ entnommen. Die Zahl der sechs-

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission.

bis zehnjährigen Kinder insgesamt in den EU-27-Mitgliedstaaten war 2021 verglichen mit 2012 um 2 % gestiegen. Die stärksten Zunahmen (im Bereich von über 20 %) wurden in Tschechien, Luxemburg, Malta, Slowenien und Schweden verzeichnet. In Portugal ist die Zahl um 13 % gesunken; Dänemark, Italien, Ungarn, die Niederlande und Rumänien verzeichnen einen Rückgang um 5 bis 8 %, Griechenland und Kroatien um jeweils 4 %.

- b) Weniger entwickelte Regionen:** Die Kategorien sind im Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027<sup>5</sup> definiert. Es handelt sich um Regionen der NUTS-2-Ebene, deren BIP/Kopf (in KKS – Kaufkraftstandard) weniger als 75 % des EU-27-Durchschnitts beträgt. Als **kleinere Inseln des Ägäischen Meeres** gelten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013<sup>6</sup> alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (diese entsprechen der mit EL 42 Notio Aigaio angegebenen griechischen Region auf NUTS-2-Ebene und werden wie die anderen weniger entwickelten Regionen berücksichtigt).
- c) Die bisherige Nutzung** wird den monatlichen Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten entnommen, die der Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission<sup>7</sup> (Haushaltsposten 05 02 18 und 08 02 03 04) übersendet werden. Bei den verwendeten Zahlen handelt es sich um den Durchschnitt der Unionsausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten für Schulmilch in den letzten vier abgeschlossenen Schuljahren: 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021. Verglichen mit dem Zeitraum 2012 bis 2014 werden beträchtlich höhere Ausgaben (über 100 %) für Bulgarien, Tschechien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta und Slowenien verzeichnet. Die Slowakei erhöhte ihre Ausgaben um 71 %. Deutlich zurückgegangen ist die Nutzung dahingegen in Frankreich (-96 %) und in Belgien (-54 %). Insgesamt wird bei der bisherigen Nutzung auf Unionsebene ein Anstieg um 3 % verzeichnet.<sup>8</sup>

### 2.2.2. Berechnungen

Für **Schulobst und -gemüse** wurde der Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe (130 608 466 EUR) den Mitgliedstaaten zunächst im Verhältnis zur Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder (Kriterium a) zugewiesen.

Anschließend wurde ein Zuschlag von bis zu 20 % proportional zum Anteil der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den weniger entwickelten Regionen/auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres in jedem Mitgliedstaat (Kriterium b) berechnet. Aus diesem Ansatz ergibt sich eine Gewichtung von fast 5 % für dieses Kriterium (Zuschlag von 7 028 176 EUR bei einem Gesamtbetrag von 137 636 642 EUR).

<sup>5</sup> <https://cohesiondata.ec.europa.eu/2021-2027-Finances/2021-2027-IJG-Categories-of-NUTS2-regions/uxj2-277b/data>

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates.

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz.

<sup>8</sup> Die Arbeitstabellen und Berechnungen für die drei Kriterien sind in Anhang I enthalten.

Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe, die sich aus der Summe der auf der Grundlage der Kriterien a und b berechneten Beträge ergeben, wurden proportional bis zur Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe von 130 608 466 EUR gesenkt.

Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an die einzelnen Mitgliedstaaten wurden außerdem an die Anforderung angepasst, dass jeder Mitgliedstaat mindestens 290 000 EUR erhält. Zypern, Luxemburg und Malta erhielten einen zusätzlichen Betrag. Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an alle anderen Mitgliedstaaten wurden proportional gesenkt, damit der Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Was die **Schulmilch** betrifft, wurden den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Kriterium a 60 % des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe proportional zu ihrer Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder zugewiesen. Auf der Grundlage von Kriterium b wurden den Mitgliedstaaten 5 % des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für Schulmilch proportional zur Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den weniger entwickelten Regionen/auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zugewiesen.

Zusätzlich zu diesen beiden Kriterien wurden 35 % des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für Schulmilch den Mitgliedstaaten zugewiesen, deren durchschnittliche Ausgaben an Unionshilfe pro Kind über dem EU-Durchschnitt liegen, und zwar entsprechend dem Kriterium c proportional zur bisherigen Nutzung der Unionsbeihilfe in diesen Mitgliedstaaten. Diese Mitgliedstaaten sind Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Finnland, Schweden.

Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe für Schulmilch, die sich aus der Summe der auf der Grundlage der Kriterien a, b und c berechneten Beträge ergeben, wurden an die Anforderung angepasst, dass jeder Mitgliedstaat einen Betrag von mindestens 193 000 EUR erhält. Luxemburg und Malta erhielten einen zusätzlichen Betrag. Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an alle anderen Mitgliedstaaten wurden proportional gesenkt, damit der Gesamtbetrag nicht überschritten wird (detaillierte Berechnungen in Anhang II).

### 2.3. Ergebnis der Anwendung der Zuweisungskriterien

Bei zehn Mitgliedstaaten (Dänemark, Estland, Griechenland, Kroatien, Italien, Litauen, Ungarn, Niederlande, Portugal und Rumänien) ist die neue vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für **Schulobst und -gemüse** niedriger als im vorherigen Zeitraum. Die Reduzierung beträgt weniger als 5 % für Griechenland, Litauen und Ungarn, 5 % bis 10 % für Dänemark, Estland, Kroatien, Italien, Niederlande und Rumänien sowie 15 % für Portugal.

Bei 14 Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Lettland, Österreich, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden) ist die neue vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für **Schulobst und -gemüse** höher als im vorherigen Zeitraum. Die Erhöhung beträgt weniger als 5 % für Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Lettland, Österreich, Polen und Finnland, 5 % bis 10 % für Belgien, Tschechien, Irland und die Slowakei, 19 % für Schweden und 20 % für Slowenien.

Ausschlaggebender Faktor für die Erhöhung oder Reduzierung der vorläufigen Zuweisung der Unionsbeihilfe ist die geänderte Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den

entsprechenden Mitgliedstaaten und für Estland eine Statusänderung der anerkannten benachteiligten Gebiete.

Für Zypern, Luxemburg und Malta hat sich die vorläufige Zuweisung nicht geändert, die sich aus der De-minimis-Regel ergibt (d. h. jeder Mitgliedstaat erhält einen Betrag von mindestens 290 000 EUR).

Was **die Schulmilch** betrifft, sind die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an 15 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden) geringer ausgefallen als im vorherigen Zeitraum.

Die Reduzierung beträgt weniger als 5 % für Belgien und Spanien, 5 % bis 10 % für Deutschland, Irland, Griechenland, Niederlande, Österreich, Slowenien und Schweden, 14 % für Italien, 20 % bis 30 % für Frankreich, Kroatien und Finnland, 41 % für Portugal und 49 % für Zypern. In Portugal ist die Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder um 13 % gesunken und die bisherige Nutzung ist deutlich zurückgegangen. Zypern hatte für den vorherigen Zeitraum als Teil interinstitutioneller Beratungen einen höheren Betrag an Beihilfe erhalten, als dem Mitgliedstaat bei einer strikten Anwendung der Zuweisungskriterien zugestanden hätte.

Insgesamt sind die Änderungen der vorläufigen Zuweisungen für **Schulmilch** signifikanter als die Änderungen für **Obst und Gemüse**. Der Grund dafür ist das dritte Kriterium – die bisherige Nutzung der Unionsbeihilfe (manche Mitgliedstaaten verzeichneten im Rahmen des neuen Programms einen deutlichen Rückgang der Nutzung der Unionsbeihilfe).

Bei drei Mitgliedstaaten ist der vorläufige Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe (Schulobst und -gemüse und Schulmilch) stark zurückgegangen: Zypern (-31 %), Portugal (-25 %) und Finnland (-19 %); keinem dieser Länder ist es in den letzten vier Schuljahren gelungen, 100 % der vorläufigen Zuweisung zu nutzen.

### 3. AUSWIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNGEN

#### 3.1. Rechtlicher Rahmen

Das Schulmilchprogramm der Union und das Schulobst- und -gemüseprogramm der Union waren bis zu ihrer Zusammenführung unter einem gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmen gemäß der Verordnung (EU) 2016/791<sup>9</sup> getrennte Programme. Das Europäische Parlament und der Rat gingen davon aus, dass die Mitgliedstaaten durch ein gemeinsames Konzept bei festgelegtem Mitteleinsatz die Wirkung der Verteilung erhöhen und die Effizienz der Verwaltung steigern könnten. Um jedoch den Unterschieden zwischen den Programmen (und den betreffenden Lieferketten) Rechnung zu tragen, sollten bestimmte Komponenten, wie die jeweilige Mittelausstattung, getrennt bleiben.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen.

Seit dem 1. August 2017 reichen Mitgliedstaaten, die am Schulprogramm teilnehmen möchten, jedes Jahr ihren Antrag auf Unionsbeihilfe ein und geben darin jeweils den gewünschten Betrag für Schulobst und -gemüse sowie den gewünschten Betrag für Schulmilch an. Wie bereits erwähnt, räumt die Verordnung (EU) 1308/2013 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, einmal je Schuljahr bis zu 20 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor zu übertragen, um die Mittelausstattung besser an ihre Prioritäten und Bedürfnisse für die Durchführung des Programms anzupassen. Die Übertragungen können vorgenommen werden:

- a) entweder vor der Festlegung der endgültigen Mittelzuweisungen für das nächste Schuljahr zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat oder
- b) nach Beginn des Schuljahres zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats, sofern diese Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wurden.

### **3.2. Übertragungen während des Durchführungszeitraums 2017-2023**

Die Bewertung des EU-Schulprogramms von 2017/18 bis 2020/21 zeigte, dass die Möglichkeit, Unionsbeihilfe zwischen den beiden Programmteilen zu übertragen, von 14 Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wurde (auf der Grundlage einer Überprüfung von Arbeitsunterlagen, die den Delegierten der Mitgliedstaaten im Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte – Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt wurden). Die Möglichkeit wurde hauptsächlich in Anspruch genommen, um Mittel vom Programmteil Schulmilch auf den Programmteil Schulobst und -gemüse zu übertragen (zehn von 14 Mitgliedstaaten, die Übertragungen in Anspruch genommen haben). Der Hauptgrund für die Übertragung war der höhere Bedarf an Obst und Gemüse parallel zu einer Nichtausschöpfung der Mittel für Milch.<sup>10</sup>

Übertragungen der Mittelzuweisungen für Schulmilch auf die Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse für die entsprechenden zehn Mitgliedstaaten wurden nicht jedes Jahr beantragt und die Nutzung der übertragenen Mittel variierte von Jahr zu Jahr (siehe nachstehende Tabelle).

---

<sup>10</sup> Eine detaillierte Tabelle der Übertragungen der Unionsbeihilfe zwischen den Programmteilen Schulobst und -gemüse und Schulmilch befindet sich in Anhang III.

| MS          | JAHR DER<br>ÜBERTRAGUNG               | GENUTZTER ANTEIL (%)<br>DES ÜBERTRAGENEN<br>BETRAGS |
|-------------|---------------------------------------|---|
| Belgien     | 2017/2018 bis 2020/2021               | 0 %   |
| Dänemark    | 2020/2021                             | 0 %   |
| Deutschland | 2018/2019                             | 100 %   |
|             | 2017/2018, 2019/2020 und<br>2020/2021 | 0 %   |
| Irland      | 2017/2018                             | 60 %  |
| Spanien     | 2017/2018                             | 30 %  |
|             | 2018/2019 und 2019/2020               | 0 %   |
| Zypern      | 2017/2018                             | 0 %   |
|             | 2018/2019                             | 82 %  |
|             | 2019/2020                             | 0 %   |
|             | 2020/2021                             | 60 %  |
| Luxemburg   | 2017/2018 bis 2020/2021               | 100 %   |
| Malta       | 2017/2018                             | 0 %   |
| Niederlande | 2017/2018                             | 27 %  |
|             | 2018/2019                             | 70 %  |
|             | 2019/2020 und 2020/2021               | 0 %   |
| Österreich  | 2017/2018, 2018/2019 und<br>2019/2020 | 0 %   |

Übertragungen der Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse auf die Mittelzuweisungen für Schulmilch wurden von einer begrenzten Zahl der Mitgliedstaaten genutzt (Frankreich, Portugal, Rumänien und Schweden), die übertragenen Beträge waren jedoch höher. Schweden nimmt diese Möglichkeit jedes Jahr in Anspruch, da das Schulobst- und -gemüseprogramm der Union dort nicht angewandt wird; der übertragene Betrag wird jedoch nicht wirklich genutzt. Frankreich überträgt jedes Jahr beinahe 4,5 Mio. EUR, um Mittel in

gleicher Höhe für Milch und für Obst und Gemüse zur Verfügung zu stellen. Beide Mittelzuweisungen blieben während des vierjährigen Durchführungszeitraums, auf den sich die Bewertung bezog, jedoch weitgehend ungenutzt. Nur in Rumänien wurde der übertragene Betrag dank einer gesteigerten Verteilungshäufigkeit (täglich) vollständig genutzt.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Kriterien für die Zuweisung des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für das EU-Schulprogramm an die Mitgliedstaaten wurden vom Rat bei Erlass der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates (für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2023) und von der Kommission im Wege des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/106 (für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2029) angewandt. Der genannte Durchführungsbeschluss wurde nach einer befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vom 15. Dezember 2022 angenommen, in der 24 Mitgliedstaaten, die 83 % der Unionsbevölkerung repräsentieren, ihre Unterstützung bekunden. Anders ausgedrückt wurde die Anwendung der Kriterien von einer großen Mehrheit angenommen.

Die Kriterien sind nach wie vor relevant, da sie drei wesentliche Grundsätze abdecken: Verhältnismäßigkeit (Zahl der Schülerinnen und Schüler in jedem Mitgliedstaat), Zusammenhalt (Entwicklungsstand der Regionen) und Wirksamkeit (bisherige Nutzung). Im Rahmen der laufenden Überprüfung des EU-Schulprogramms könnte erwogen werden, den Anwendungsbereich des dritten Kriteriums (bisherige Nutzung), das derzeit auf Schulmilch beschränkt ist, auf Schulobst und -gemüse auszuweiten.

Die Möglichkeit, die Unionsbeihilfe zu übertragen, wurde hauptsächlich für Übertragungen vom Programmteil Schulmilch auf den Programmteil Schulobst- und -gemüse in Anspruch genommen. Damit wurde dem steigenden Bedarf nach Obst und Gemüse Rechnung getragen, der mit dem Aufwärtstrend bei der Zahl der Kinder, die im Rahmen des EU-Schulprogramms Obst und Gemüse erhalten, und dem rückläufigen Trend bei der Zahl der Kinder, die im Rahmen des EU-Schulprogramms Milch erhalten, in Einklang zu stehen scheint.<sup>11</sup>

In der Praxis wurden die übertragenen Beträge nur zu 15 % bei Übertragungen vom Programmteil Milch auf Obst und Gemüse und nur zu 12 % bei Übertragungen vom Programmteil Obst und Gemüse auf Milch wirksam genutzt. Jedoch gestattete diese Möglichkeit den Mitgliedstaaten, die zugewiesene Unionsbeihilfe bei Bedarf besser zu nutzen, um den Umfang und die Häufigkeit der Verteilung zu erhöhen. Im Rahmen der laufenden Überprüfung des EU-Schulprogramms könnte erwogen werden, den Ansatz dahin gehend zu vereinfachen, dass Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die einzelstaatlichen

---

<sup>11</sup> Insgesamt ist die Zahl der Kinder, die im Rahmen des EU-Schulprogramms Obst und Gemüse erhalten, im Zeitraum 2017/18 bis 2020/21 um 2,5 % zurückgegangen (hauptsächlich im Zusammenhang mit gesundheitsrechtlichen Beschränkungen, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen). Dahingegen verzeichnet die Zahl der Kinder, die im Rahmen des Programms Schulmilch erhalten, einen stetigen Rückgang seit 2017/18.

Zuweisungen gemäß ihren Bedürfnissen und wie in ihrer nationalen Strategie beschrieben zu nutzen.